

MAWV  
Der Verbandsvorsteher  
Herrn Dipl.-Ing. P. Sczepanski  
Köpenicker Straße 25  
15711 Königs Wusterhausen

betrifft:

Sehr geehrter Herr Sczepanski,

Ihren Bescheid zur Ablehnung meines Rückerstattungsantrages i.V.m , meinen Antrag zur Aufhebung des Beitragsbescheides widerspreche ich mit folgenden Begründungen:

1.

Mein Antrag haben Sie mit Ihren Rechtsauslegungen und Ablehnungsbegründungen mißdeutet und unrichtig ausgelegt. Ich beantrage die erneute Prüfung meiner Darlegungen vom .....und eine Wiedereinsetzung meines Antrages zur Aufhebung des Beitragsbescheides vom.....

2.

Mein Antrag wurde gestellt, auf Berufung zum Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes BvR 2961/14 u.a. , weil ich mich in meinen Grundrecht aus Artikel 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz des Vertrauensschutzes aus Artikel 20 Abs. 3GG verletzt gesehen habe.

3.

Meinen Antrag habe ich, sowohl mit den §51 Verwaltungsverfahrensgesetz, als auch explizit auf den §31 Bundesverfassungsgerichtsgesetzes gestellt, der für mich als Altanschießer (bereits angeschlossenes Grundstück seit 1937) im Zusammenhang mit dem §12 Abs. 1 Nr.3 lit,b, KAG i.V.m. §130 Abs. 1 Satz 1 AO (laut Gutachten Prof. Dr. Brüning aus dem Rechtsgutachten für das Land Brandenburg – siehe Kurzfassung der Begründung Seite 7 von 14) anwendbar ist

4.

Mein Antrag war untersetzt und begründete sich auf das Urteil des Verwaltungsgerichtes Cottbus in der Rechtssache Az: VG 6K 1542/14 vom 7. April 2016, weil die zu beurteilenden Rechtsgründe gleich sind:

- Beschluß des BvR (Altanschießer)
- Inhalt meines Widerspruches vom ..... und Beitragsbescheid/  
Widerspruchsbescheid des Zweckverbandes vom .....

„...für die Herstellung der erstmaligen öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung zur Abgeltung der die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotene wirtschaftliche Vorteil...“

Der MAWV hat daraus seinen Anspruch für mein Haus/ Grundstück gestellt, daß er mittels Satzung unter Zugrundlegung des §8 Abs. 7 Satz 2 des KaG, mich zurückwirkend zu einem Erschließungsbeitrag veranlagern darf und den wirtschaftlichen Vorteil (der bereits seit besteht) wieder neu entstehen lassen kann.

#### 4.1

Gegen meinen Widerspruchsbescheid vom ..... und der *übergebenen rechtlichen Nachweise* wurden von Ihnen ausgeschlossen, daß die rechtlichen Voraussetzungen zur Heranziehung einer Abgabe, eines Erschließungsbeitrages mit der Fertigstellung des Wohnhauses und der Freilegung der Straße als grundstücksbezogene Bebauung zu diesen Zeitpunkt (.....) bereits erstmalig entstanden war und nicht später.

Daraus war bereits ..... eine geldliche Verpflichtung in der Form eines beitragsbezogenen Herstellungsbescheides auf der Grundlage

- eines Kommunalabgabengesetzes
- des Ortsstatutes der Gemeinde Schulzendorf
- Straßen- und Baufluchtliniengesetz
- Ansiedlungsgesetz
- BGB
- Bauordnung und baupolizeiliche Anordnungen
- Wirtschaftsplan der Gemeinde Schulzendorf

rechtswirksam geworden.

Die Rechtsprechungen aus den Gesetzen und Ortsstatuten (Satzungen) wurden vom preußischen Oberverwaltungsgericht mit der Einmaligkeit der Heranziehung zu den Erschließungskosten begründet und zugesichert.

#### 4.2

Für mein Haus/ Grundstück konnte der MAWV den wirtschaftlichen Vorteil in Anwendung einer „Altanschließeregelung“ nicht fortlaufend neu entstehen lassen.

#### 4.3

Meine Ausführungen zu Pos. 4 beziehen sich darauf, daß ich das Gleichheitsgebot in Anspruch nahm, weil der MWAV in der Rechtssache Az.: VG 6K 1542/14 vom Verwaltungsgericht dazu verurteilt wurde die Bescheide gemäß Beschluss des BvR aufzuheben und die Beiträge zurück zu zahlen.

##### 4.3.1

Der MAWV hat gegen den Beschluss des VG Cottbus Beschwerde eingelegt und die Rechtssache dem OVG berlin-Brandenburg zur Beurteilung vorgelegt.  
Die Rechtssache ist noch anhängig und noch nicht beurteilt.

#### 4.3.2

Im Bescheid zu meinem Antrag haben Sie generell abgelehnt, ohne den Ausgang dieses und anderer Rechtsfahren in dieser Sache abzuwarten. Sie haben der Rechtsprechung vorgegriffen.

#### 4.3.3

Ein solcher Hinweis in Ihrem Schreiben zur Ablehnung meines Antrages entsprechend Ihrer Deutungs-Beratungspflicht als öffentlich-rechtliche Körperschaft fehlt in Ihrer Begründung und in Ihrer Rechtsmittelbelehrung gänzlich.

#### 5.

Im Bescheid zur Ablehnung meines Antrages berufen Sie sich darauf, daß Sie kein Rechtsnachfolger aus der Vergangenheit bzw. der Entstehungsgeschichte des MAWV mit seinen Vertragsbindungen für mich sind, sondern erst ab 2000 entstehen konnten, weil vorher „Rechtsfehler“ zu verzeichnen waren.

#### 5.1

Dem widerspreche ich, weil gemäß -Anlage .....- eine fortwährende Rechtslage für mich durch Gesetzgebungen, Vertragsvereinbarungen und Vertragsübernahme gewährleistet war und der Vertrauensschutz als Rechtsgut zu garantieren war.

#### 5.2

Sie begründen die Ablehnung meines Antrages, das die Beitragspflicht für mein Haus/ Grundstück erst nach dem 1. Januar 2000 entstanden sein soll.

Dem widerspreche ich gleichfalls, weil die erstmalige und einmalige Beitragspflicht bereits ..... entstanden und abgegolten war.

Die Verjährungsfrist aus diesem Rechtszeitraum war .....

#### 6.

Weiterhin begründen Sie die Ablehnung meines Antrages mit einem späteren weiteren Beitritt von „vielen Gemeinden“ usw. und Ihrem daraus resultierenden Rechtsanspruch, daß dann „... die öffentlichen Wasserver- bzw. Schmutzwasserentsorgungsanlagen wesentlich verändert hat und dadurch eine neue – öffentliche Anlage- entstanden ist.

Sie sind der rechtlichen Auffassung, daß sich gerade durch diese (möglichen ständigen) Veränderungen auch in Zukunft, Sie eine Beitragspflicht jederzeit neu entstehen lassen können.

Dem widerspreche ich, weil gerade das meinem schutzwürdigen Grundrecht auf Vertrauensschutz (GG) und Artikel 23 (GG) widerspricht.

7.

*Sie begründen die Ablehnung meines Antrages, weil Sie der Auffassung sind, daß  
„...die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes vom 12.11.2015 nicht für öffentlich-  
rechtliche Körperschaften sowie deren Gesellschaften gilt- weil sich diese nicht Grundrechte  
und somit nicht auf Vertrauens Gesichtspunkte berufen dürfen*

7.1

Sie leiten ab, das Ihr Trinkwasserbescheid zur erstmaligen Neuherstellung der  
-öffentlichen Wasserversorgungsleitung  
-des wirtschaftlichen Vorteils und den  
-Gleichheitsgrundsatz Artikel 3 (GG)

vom ..... in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom ..... gegen mich  
rechtskräftig war.

Ich widerspreche, weil Sie (siehe Punkt 4) das gerade im Widerspruchsbescheid und den  
Ablehnungsgrund aus dem Bescheid vom ..... gegen mich in rechtlicher Anwendung  
und Deutung des Grundgesetzes Artikel 3 angewendet haben.

Hier: Ihr Widerspruchsbescheid vom ....., Seite 4, 3 Satz „...Der Gleichheitsgrundsatz des  
Artikel 3 , Abs. 1. (GG) verbietet eine willkürliche ungleiche Behandlung von wesentlichen  
gleichen Sachverhalten.

Ich bin der Auffassung, daß das Grundgesetz Maßstab allen staatlichen Handelns in  
Deutschland ist. Es bindet Bund und Länder gleichermaßen. Grundrechte sind  
verfassungsmäßige Rechte des Bürgers im Staat und seine Untergliederungen und  
Einrichtungen.

Ich widerspreche auch aus dem Grund, weil Sie in der Auslegung mittels des von Ihnen  
angewandten Verwaltungsrechtes (Brandenburg) meine schutzwürdigen Grundrechte nicht  
entretten dürfen.

Ich widerspreche, weil ich als Altanschließer bereits mit der Freilegung der Strasse, der  
Verlegung der Trinkwasserleitung und dem Hausanschluss seit .....in der Bemessung  
des wirtschaftlichen Vorteils durch erste rechtskräftige Bescheide auf rechtlichen Grundlagen

- KAG, BGB, Ansiedlungsgesetz
- Bau- Straßenfluchtliniengesetze
- Ortsstatut der Gemeinde Schulzendorf usw.

zum Erstanschlußerschließungsbeitrag herangezogen wurde und die Kosten beglichen habe.

Das war eine Leistung für eine Gegenleistung und der Einmaligkeit der Heranziehung  
geschuldet.

Der Neuanschließer hat in der rechtlichen Auslegung des Gleichheitsgrundsatzes, Artikel 3  
GG noch keinen Erstanschlussbeitrag geleistet und muss daher nach diesen Rechtsprinzip  
herangezogen werden, damit keine Ungleichheit im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes  
entstehen kann.

Entsprechend der von Ihnen geltend gemachten Rechtsnorm des Grundgesetzes, Artikel 3  
Abs.3 umfasst auch mein Anspruch auf die Rückerstattung durch die Aufhebung des

Beitragsbescheides, weil die Bemessung meines wirtschaftlichen Vorteils durch Sie mit der Größe meines Grundstücks – ..... m<sup>2</sup>- multipliziert wurde.

Begründung:

a)

Der Gleichheitsgrundsatz in der Anwendung, durch Sie verlangt, daß die Bemessungsgrundlage des wirtschaftlichen Vorteils gleich ist.

b)

Der wirtschaftliche Vorteil besteht in der tatsächlichen

–Abnahme von Trinkwasser und

-der Abgabe von Schmutzwasser

als Berechnung der Kosten in m<sup>3</sup>.

c)

Ein Grundstück von 500m<sup>2</sup> Fläche ( als Mindestgröße einer bebaubaren Fläche in Schulzendorf) wird gegenüber meinem Grundstück mit ..... m<sup>2</sup> - zu einem geringeren Erschließungsbeitrag herangezogen und bevorteilt.

d)

Mein Haus/ Grundstück wurde ..... bereits nach Freilegung der Straße und der erstmaligen Verlegung der Trinkwasserleitung mit Hausanschluß in der Bemessung des wirtschaftlichen Vorteils zu einem Erstanschlußbeitrag nach den Frontmetern der Grundstücksbreite veranlagt.

Die Ortstatute der Gemeinden Schulzendorf, Eichwalde, Zeuthen, Wildau usw. waren bereits 1910/1920 etc. geltendes Recht auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes und BGB.

e)

Das entspricht in der Auslegung dem Gleichheitsgrundsatz (GG) und der Anwendung des §131 BauGB Abs 2 Nr.3 als Maßstab für die Kostenverteilung des Erschließungsaufwandes.

f)

Dadurch haben Sie mein Haus/ Grundstück in der Bemessung des wirtschaftlichen Vorteils benachteiligt und verletzt gegen mich angewandtes Rechtsprinzip des Gleichheitsgrundsatzes (GG)

g)

Der MAWV verletzt mit den Ablehnungsbegründungen im Bescheid vom ..... meine Grundrechte, weil er als

Grundrechtadressat

Unmittelbar durch seine Tätigkeit der Bindewirkung der Einhaltung der Grundrechte in seinem Handeln gebunden ist (vollziehende Gewalt)

-Grundgesetz: -Artikel 1 Abs.3

Artikel 3 Abs. 1

Artikel 14 Abs. 1

Artikel 19 Abs. 2

Artikel 123 Abs. 1 und weitere.

8.

Ich widerspreche Ihrer Darlegung, daß mein Antrag auf Rückerstattung aus der Beitragsberechnung/ „Kosten“ und der Aufhebung des Bescheides mit einem „Einzelfall“ begründet, abzuweisen ist und das mein Haus als sogenannter „Einzelfall“ aus der Mehrheit der bereits bis 1945 Angeschlossenen – Altanschließer- zur Beurteilung herausgenommen wird.

Der Anspruch, der MAWV handelt zum Allgemeinwohl, wenn er die Mehrheit in – Einzelfälle- aufgliedert und dadurch seine Rechtsdurchsetzung auf den Erstanschlußbeitrag erneut ableiten will, hat den Rechtsmangel meiner schutzwürdigen Grundrechte.

8.1

Mein Antrag ist Ihrer Ansicht nach ein Einzelfall, beruht aber im Nachweis auf die allgemeinen vorhandenen Trinkwasserversorgungsleitungen (Bsp.: Schulzendorf, Eichwalde, Zeuthen, Wildau usw.) seit den 1930er Jahren.

Die Anschlüsse waren bis 1945 überwiegend vollzogen und sind in der Summe keine Einzelfälle. Handlungen sind zu beurteilen in der Allgemeinheit und dem Allgemeinwohl.

8.2

Die Rechtssicherheit und der Rechtsfrieden, den Sie vorgeben anzustreben, verlangt auch in meinem Fall und im Interesse der Wahrung der Rechtsprinzipien und Rechtsnormen des Grundgesetzes eine Rückerstattung und die Aufhebung des Trinkwasserbescheides vom

.....

9.

Ich widerspreche Ihrer Darlegung, daß ich als „Kostenerstatter“ des Erstanschlussbeitrages für den Trinkwasserbescheid als „Verursacher“ des jetzt bestandskräftigen Beitragsbescheides gelte und daraus keine rechtliche Forderung mehr ableiten kann.

9.1

*Ich habe den „rechtlichen“ Grund Ihrer Beitragsforderung widersprochen und keine Anerkennung durch die Zahlung geleistet.*

*Der Beitrag wurde unter Vorbehalt gezahlt „...bis zur höchstrichterlichen Entscheidung, da ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit dieses Verwaltungsaktes bestehen...“ etc. (Widerspruch vom .....*

*Mit Ihrem Widerspruch vom ..... haben Sie in der Rechtssache nur eine Erzwingung eines verwaltungsrechtlichen Klageverfahrens herbeiführen wollen, den ich mir sowohl geldlich als auch gesundheitlich nicht leisten konnte.*

*Sie haben zu damaliger Zeit (in jetziger Kenntnis) meinen inhaltlichen Widerspruch – mißdeutet und rechtlich falsch ausgelegt und beantwortet.*

9.2.

*Die Beitragsforderung des MAWV wurde von mir - nicht - in der Anerkennung des rechtlichen Grundes gezahlt, sondern im möglichen Vertrauen (Vertrauensgrundsatz GG), daß Ihre Behörde rechtmäßig und korrekt handeln würde, wenn höchstrichterliche Urteile (aus Klagefällen u.a.) zu meinen Gunsten entscheiden würden.*

9.3

Die Beitragsforderung des MAWV verletzt mich nach GG, Artikel 14 Abs. 1, weil ich als Person im Eigentumsrecht (geldlicher Form – Vermögen) zu einer Zahlungsverpflichtung herangezogen wurde.

9.4.

Ich leite aus der Verletzung der Rechtsnormen eine Rückerstattung des Beitragsbetrages in Höhe von                    Euro an mich ab.

*Dabei ist es für mich unerheblich, daß ich nicht mehr (wie Ihnen bekannt) Hausbesitzer bin.*

Mit der Veranlagung zum Erstanschlußbeitrag war aufgrund der Beschlüsse des BvR und der Rechtsverstöße gegen das Grundgesetz für mich, mein Haus/ Grundstück zu damaliger Zeit kein wirtschaftlicher Vorteil entstanden.

10.

Ihr Begründungen aus dem Bescheid habe ich inhaltlich widersprochen und meine Begründungen zu meinen Anträgen dargelegt.

10.1

Sollte formell ein Antrag auf Erstellung eines Abrechnungsbescheides meinen Antrag auf Rückerstattung zu der Erstattung des Wasserversorgungsbeitrages vom ..... führen – ist dieser mit diesen Schreiben gestellt.

10.2.

Sollte die Erstellung eines Abrechnungsbescheides nicht zu einer Rückzahlung führen, gilt mein Widerspruch zum Bescheid vom .....

Meine Darlegungen aus diesem Schreiben mit Bezug zum Grundgesetz (GG), Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichtes (BvR), Rechtsgutachten Prof. Dr. Brüning und dem Urteil des Verwaltungsgerichtes (VG) 6K 1542/14 sind im Rahmen des Abrechnungsbescheides zu prüfen.

Sollten formelle Ablehnungsgründe aus dem Bescheid vom                    zu einer möglichen Ablehnung des Abrechnungsbescheides führen, gilt mein Widerspruch.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen